
Bachelor-Prüfung
Modul: Öffentliches Recht II
27. Juni 2017, 08.00–10.00 Uhr

Dauer: 120 Minuten

Wichtige Hinweise:

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst (mit diesem Deckblatt) **6 Seiten** und **9 Aufgaben**.
- Bringen Sie auf dem ersten Blatt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache nicht Deutsch** ist.
- Sämtliche Antworten auf die gestellten Fragen sind zu **begründen**. Die Begründungen sind auszuformulieren. Blosser Stichwörter genügen nicht.
- Zu einer vollständigen Lösung gehört stets auch die genaue Angabe der massgebenden **Rechtsnormen**.
- Sehr gute Ausführungen werden mit **Zusatzpunkten** honoriert. Auf eine sorgfältige Argumentation legen wir bei der Bewertung grosses Gewicht.
- Die 9 Aufgaben dürfen in beliebiger **Reihenfolge** beantwortet werden. Beginnen Sie bei jeder Aufgabe auf einem neuen Blatt.
- Sie haben pro Aufgabe im Durchschnitt **13 Minuten** Zeit. Die umfassende Musterlösung ist 7 Seiten lang; pro Aufgabe entspricht dies in der Musterlösung im Durchschnitt einer **dreiviertel Seite**.

→ **Teilen Sie die Zeit richtig ein und konzentrieren Sie sich auf das Wesentliche!**
Studieren Sie die Sachverhalte, die Fragen und die einschlägigen Rechtsnormen gründlich, bevor Sie mit Schreiben beginnen. Beantworten Sie nur die gestellten und keine anderen Fragen.
- Den einzelnen Aufgaben kommt bei der Bewertung ein unterschiedliches Gewicht zu (siehe die entsprechenden Angaben bei den Aufgaben). Das Total beträgt **100 Punkte**.

Viel Erfolg!

Aufgabe 1**(8 Pt. = 8 %)**

Im Zentrum der Gemeinde X befindet sich eine Altglassammelstelle. Wegen bevorstehender Jubiläumsfeierlichkeiten soll das Dorfzentrum verschönert werden. Der Gemeindevorstand plant deshalb, die Sammelstelle im Zuge der Vorbereitungsarbeiten aufzuheben und durch eine neue Sammelstelle am Dorfrand – einige Kilometer entfernt – zu ersetzen. Er kündigt dies mit einer Mitteilung am Anschlagbrett des Gemeindehauses an.

Die betagte, seh- und gehbehinderte A, die im Dorfzentrum wohnt, ist damit nicht einverstanden und teilt dies dem Gemeindevorstand brieflich mit. In seinem Antwortschreiben an A legt der Gemeindevorstand seine Beweggründe für die beabsichtigte Massnahme dar und weist darauf hin, dass er an seinem Beschluss festzuhalten beabsichtige.

Wie ist das Schreiben des Gemeindevorstands an A rechtlich zu qualifizieren?

Aufgabe 2**(14 Pt. = 14 %)**

Im Kanton Y wurde ein neuer § 15a in die Kantonsverfassung (KV) aufgenommen, welcher wie folgt lautet:

§ 15a

¹ Die Gemeinden sorgen für ein ausreichendes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschulalter.

² Sie können diese Aufgabe auf geeignete Dritte übertragen.

In der Folge übertrug die Stadt L diese Aufgabe in einem Gesetz auf die privatrechtliche Stiftung «KiTa Stadt L» (KSL), welche in der Stadt L vier Kindertagesstätten betreibt.

Die aus dem Kosovo stammenden Eltern des 2½-jährigen B leben seit acht Jahren in der Schweiz. Sie sind Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, welche auf ein Jahr befristet ist und bisher jedes Jahr verlängert wurde. Sie möchten ihren Sohn an zwei Tagen pro Woche in einer KiTa der Stiftung KSL betreuen lassen und stellen ein entsprechendes Gesuch. Die KSL beantwortet dieses abschlägig, mit der Begründung, dass sie – um ständige Wechsel zu vermeiden – in ihren Kindertagesstätten nur Kinder aufnehmen, deren Eltern mindestens über eine Niederlassungsbewilligung verfügen (d.h. über eine Bewilligung des unbefristeten Aufenthalts, die in der Regel nach zehn Jahren erteilt wird).

Verletzt der Entscheid der Stiftung KSL das Rechtsgleichheitsgebot?

Aufgabe 3**(12 Pt. = 12 %)**

Der 70-jährige C tritt seit seiner Pensionierung regelmässig als Strassenkünstler in der Stadt Zürich auf. Zur Freude von Passanten und Touristen produziert er auf dem zentral gelegenen und von Fussgängern stark frequentierten Paradeplatz riesengrosse Seifenblasen. Für seine Darbietungen benötigt er lediglich einen Eimer mit Seifenwasser und ein langes, zu einem Ring geknotetes Seil. Nicht selten bilden sich während seinen Aufführungen grössere Menschenansammlungen, denen vorbeieilende Passanten meist nur schwer ausweichen können.

Darf die Stadt Zürich von C verlangen, dass er für seine Darbietungen eine Bewilligung einholt? (Hinweis: Im kommunalen Recht findet sich keine Antwort auf diese Frage.)

Aufgabe 4**(8 Pt. = 8 %)**

D ist seit 1993 praktizierender Facharzt für Psychiatrie im Kanton Y. Zudem ist er gemäss der kantonalen Verordnung über psychiatrische Gutachten im Strafverfahren (VPGS) als Gutachter zugelassen. In den letzten 20 Jahren hat er in Strafsachen zahlreiche medizinische Gutachten für kantonale Behörden verfasst.

Am 1. Mai 2017 trat eine Teilrevision der VPGS in Kraft, welche vorsieht, dass ab sofort nur noch als Gutachter zugelassen wird, wer im kantonalen Sachverständigenverzeichnis aufgeführt ist. In dieses Verzeichnis werden lediglich Ärztinnen und Ärzte aufgenommen, die über eine Zusatzausbildung als «Aussagepsychologin/Aussagepsychologe» verfügen. D hat keine solche Ausbildung. Das zuständige kantonale Amt verweigert deshalb seine Aufnahme ins Sachverständigenverzeichnis und untersagt ihm mit sofortiger Wirkung die weitere Tätigkeit als Gutachter.

Kann sich D mit Aussicht auf Erfolg auf Vertrauensschutz berufen?

Aufgabe 5**(14 Pt. = 14 %)**

E studiert an der Universität des Kantons Y Rechtswissenschaft. Während er die Prüfung «Verwaltungsrecht» schreibt, werden seine erlaubterweise mitgebrachten Gesetzestexte kontrolliert. Auf der Rückseite eines der Gesetzestexte findet sich ein Post-it-Zettel, der anscheinend versehentlich dort kleben geblieben ist; darauf steht handschriftlich geschrieben: «1 Liter Milch, 4 Eier, 1 Pack Zucker, Papier, Brot, Kartoffeln». Der Zettel wird konfisziert. Die Prüfung von E wird in der Folge wegen Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel mit der Note 1 bewertet, was ihm mittels einer Verfügung des Dekanats mitgeteilt wird.

Ist die Bewertung der Prüfungsarbeit von E mit der Note 1 rechtmässig? (Prüfen Sie die Frage unter allen materiellrechtlich in Betracht kommenden Gesichtspunkten.)

<p>Prüfungsreglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Y</p> <p>Art. 15</p> <p>¹ Wer anlässlich einer Leistungskontrolle nicht zugelassene Hilfsmittel mitbringt, erhält die Note 1.</p> <p>² Als nicht zugelassene Hilfsmittel gelten alle nicht ausdrücklich erlaubten Gesetzestexte und Unterlagen sowie handschriftliche Notizen.</p>
--

Aufgabe 6**(10 Pt. = 10 %)**

Milliardär F zieht in Betracht, in die ländliche Gemeinde X zu ziehen, dort an prächtiger Aussichtslage ein altes Bauernhaus zu erwerben, dieses abzurechen und stattdessen eine 18-Zimmer-Villa mit privatem Hallenbad und Wellness-Bereich zu errichten. In der finanziell schlecht gestellten Gemeinde X wäre der neue Steuerzahler höchst willkommen. F's Anwalt macht den Gemeindebehörden deshalb den Vorschlag, auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens für die geplante Villa zu verzichten und die Einzelheiten (Gebäudehöhe, Volumen, Fassadengestaltung, Zufahrt usw.) in einem Vertrag zwischen F und der Gemeinde zu regeln.

Wäre dieses Vorgehen rechtlich zulässig?

Aufgabe 7**(12 Pt. = 12 %)**

G erbt vor einigen Jahren ein unüberbautes, an einem See gelegenes Grundstück in der Stadt X. Das Grundstück liegt in einer Bauzone (Wohnzone) und ist erschlossen. Gemäss der kommunalen Bauordnung wäre dort die Erstellung eines zweigeschossigen Wohnhauses zulässig. Konkrete Überbauungsabsichten hat G jedoch nicht.

Die Stadt X beabsichtigt nun, das fragliche, mehrere Grundstücke umfassende Gebiet in eine «Erholungszone für Parkanlagen» umzuzonen. Gestattet wären dann – auch auf dem Grundstück von G – nur noch Bauten, die dem Betrieb einer Parkanlage dienen.

Hätte G im Falle der Umzonung einen Anspruch auf Entschädigung? (Gehen Sie davon aus, dass der Eingriff in die Bestandesgarantie unter dem Blickwinkel von Art. 36 BV zulässig wäre.)

Aufgabe 8**(10 Pt. = 10 %)**

H ist ausländischer Staatsangehöriger und lebt seit mehreren Jahren in der Schweiz. Anfang 2016 stellte er ein Gesuch um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung (d.h. einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung). Im Januar 2017 teilte ihm das Einwohneramt seiner Wohngemeinde mit, dass sein Antrag gutgeheissen wurde.

Als H in der Folge beim Schalter des Einwohneramtes nach seiner Niederlassungsbewilligung fragte, erklärt ihm die zuständige Sachbearbeiterin, dass er diese erst nach Bezahlung von Fr. 380 erhalte. Diesen Betrag schulde er wegen der aufwendigen administrativen Abklärungen im Zusammenhang mit der Prüfung seines Antrags.

Beruhet die H auferlegte Abgabe auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage?

Die massgebenden kantonalen Bestimmungen lauten wie folgt:

Gesetz über öffentliche Abgaben

§ 3

Der Regierungsrat regelt die Abgaben, welche von den Verwaltungsbehörden erhoben werden.

Verordnung über öffentliche Abgaben

§ 20

Für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren erhebt das zuständige Einwohneramt von den Gesuchstellern eine Abgabe bis Fr. 500.

Aufgabe 9**(12 Pt. = 12 %)**

L ist Lehrer an einer Kantonsschule im Kanton Y. Während des Unterrichts stellt er fest, dass Schüler S nicht seinen Ausführungen folgt, sondern auf seinem Smartphone herumspielt. Da dies nicht der erste solche Vorfall ist, verliert L die Geduld: Entnervt reisst er S das Smartphone aus den Händen, um dieses – im Einklang mit der Hausordnung – zu konfiszieren und erst nach dem Unterricht wieder zurückzugeben. Allerdings entgleitet L das Smartphone und fällt zu Boden, woraufhin das Display zerspringt. Die Reparatur kostet S Fr. 200.

Haftet der Kanton Y für den entstandenen Schaden?

Haftungsgesetz des Kantons Y

§ 6

Der Kanton haftet für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.